



Wahlen

Offizielles Informationsblatt
der Gemeinde Wahlen
herausgegeben vom Gemeinderat

info

Gemeindeversammlung

Einladung

zur Gemeindeversammlung

Montag, 06. Juni 2016

20.00 Uhr, im Gemeindesaal

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015
2. Jahresrechnung 2015
3. Kenntnissnahme Objektanrechnungen
4. Neubau Erschliessung im Gebiet "I dr Spitzli" – Beratung und Genehmigung eines Projektierungskredites in der Höhe von CHF 30'000.00.
5. Korrektur Turnplatzweg – Beratung und Genehmigung eines Projektierungskredites in der Höhe von CHF 20'000.00.
6. Gemeindeinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)
7. Verschiedenes

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015 sowie sämtliche Unterlagen können 10 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung, Laufenstrasse 2, eingesehen werden. Die Rechnung kann zusätzlich auf der Homepage unter der Rubrik <http://www.gemeinde-wahlen.ch/de/verwaltungspolitik/politik/sitzung/> gesichtet resp. heruntergeladen werden.

Die Gemeindeversammlungen sind nach §53 des kantonalen Gemeindegesetzes öffentlich. Ab Vollendung des 18. Altersjahres sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung berechtigt. Nicht Stimmberechtigte haben sich an die für sie bestimmten Plätze zu begeben. Sie dürfen nur unter Vorbehalt mitreden.

Wahlen, im Mai 2016
Der Gemeinderat

Traktandum 1 Protokollgenehmigung vom 7. Dez. 2015**Traktandum 2 Jahresrechnung 2015****Allgemeine Bemerkungen**

Die Jahresrechnung 2015 der Erfolgsrechnung schliesst bei Aufwänden von CHF 6'009'362.03 und Erträgen von CHF 6'064'402.43 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 55'040.40 ab. Im Vergleich zum Budget 2015 fällt das Ergebnis CHF 39'293.40 besser aus.

Der Gemeinderat beschliesst Einlagen in Vorfinanzierungen im Bereich "Allgemeiner Haushalt" für die Projekte "Erweiterung Primarschulhaus" von CHF 150'000.00 und "Sanierung Sennweg" von CHF 160'000.00 und im Bereich "Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung" für das Projekt "Kanalisation Sennweg" von CHF 130'000.00.

Die Sanierung der stillgelegten Schiessanlage wurde in der Investitionsrechnung budgetiert (Ausgaben: CHF 320'000.00 / Einnahmen: Kantonsbeiträge CHF 100'000.00 und Bundesbeiträge CHF 100'000.00), die Sanierungskosten müssen allerdings in der Erfolgsrechnung verbucht werden. Da die Sanierung die Beseitigung einer Belastung aus der Vergangenheit und keine Investition, das heisst, kein mehrjähriger Nutzen, darstellt. Nach Abschluss wird lediglich der Ursprungszustand wiederhergestellt. Aus diesem Grund werden die Konti in der Investitionsrechnung gelöscht und neu in der Erfolgsrechnung geführt.

Mit dem "Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2" (HRM2) wurden neue Abschreibungsregeln eingeführt. Das bestehende Verwaltungsvermögen wurde im Jahr 2015 zu 9,5% des Buchwertes am 31.12.2013 abgeschrieben. Für bestehendes Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser gilt ein Abschreibungssatz von 7,5% auf dem Buchwert am 31.12.2013 (siehe Anhang II der Gemeinderechnungsverordnung). Neues Verwaltungsvermögen, welches per 2014 in Betrieb genommen wird, wurde im Jahr 2015 erstmals nach den Abschreibungssätzen gemäss Anhang I der Gemeinderechnungsverordnung abgeschrieben.

Bei der Rechnung 2015 wurde auf die Interne Verrechnung von Aktiv-/Passivzinsen (Konto 3940/4930) beim allgemeinen Verwaltungsvermögen verzichtet, da der Arbeitsaufwand dafür zu gross und das Resultat erfolgsneutral ist. Es wurde nur noch das, gemäss HRM2 vorgeschriebene, Eigenkapital der Spezialfinanzierungen verzinst. Das Statistische Amt gibt jedes Jahr eine Empfehlung der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes ab, dieser beträgt für das Jahr 2015 1,2%, welcher bei der Gemeinde Wahlen angewendet wurde.

Die Investitionsrechnung 2015 schliesst bei Ausgaben von CHF 1'255'162.50 und Einnahmen von CHF 249'258.90 mit Nettoinvestitionen von CHF 1'005'903.60 ab. Im Vergleich zum Budget 2015 sind Minderausgaben von rund CHF 2'430'000.00 zu verzeichnen.

Die korrekte Budgetierung der Investitionsausgaben basiert auf Annahmen, da generell nicht abgeschätzt werden kann, ob die Projekte in dem Ausmass vorangetrieben werden können, wie budgetiert. Verschiedene Faktoren wie (hängige) Einsprachen, Wetter oder Unvorhergesehenes können Projekte verzögern.

Die Bilanz schliesst per 31.12.2015 mit Aktiven von CHF 12'635'708.06 und Passiven von CHF 12'635'708.06 ab.

Per 31.12.2015 betragen die Vorfinanzierungen CHF 1'907'106.00, die Neubewertungsreserve CHF 371'065.00 und der Bilanzüberschuss CHF 2'514'291.12.

Allgemeine Verwaltung

Die Kosten innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Dittingen-Wahlen sind rund CHF 100'000.00 höher als budgetiert. Dies ist auf den Personalwechsel in der Einwohnergemeinde Dittingen und dementsprechenden Übergängen des bestehenden zum neuen Personal sowie Auszahlungen von Überstunden zurückzuführen.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Rund CHF 150'000.00 für die Sanierung der stillgelegten Schiessanlage. In den Erläuterungen des GR sind die Einzelheiten ausführlich begründet.

Aus den vergangen Jahren weist unser Debitorenkonto bei der KESB Laufental einen Saldo von rund CHF 90'000.00 aus. Dieser Saldo wird mit der Jahresrechnung 2015 ausgeglichen.

Bildung

Höhere Kosten des Kreisschulverbundes Laufentals von rund CHF 30'000 und die Einlage in die Vorfinanzierung "Erweiterung Primarschulhaus" von CHF 150'000.00 sind für den Mehraufwand und tiefere Besoldungskosten der Gemeindelehrkräfte von rund CHF 80'000.00 sowie Einsparungen in einigen Rubriken sind für den Minderaufwand verantwortlich.

Soziale Sicherheit

Die Vorlage des Regierungsrats, welche den pauschalen Ergänzungsleistungs-Verteilschlüssel (EL) zwischen dem Kanton (68%) und den Gemeinden (32%) per 2015 aufheben sollte, wurde nicht genehmigt. Die Gemeinden sollten die EL im Bereich der Altersversorgung tragen und der Kanton die EL im Bereich der Invalidität. Dieser Umstand führt zu Minderaufwänden von rund CHF 130'000.00.

Die Sozialhilfekosten sind rund CHF 10'000.00 und die Asylkosten rund CHF 20'000.00 tiefer ausgefallen als budgetiert.

Verkehr

Der Aufwand entspricht den Budgetvorgaben. Der GR konnte eine Einlage in die Vorfinanzierung "Sanierung Sennweg" von CHF 160'000.00 tätigen.

Umweltschutz und Raumordnung

Die grosse Trockenheit im Sommer 2015 war dafür verantwortlich, dass mehr Wasser von Laufen bezogen werden musste, welches sich mit höheren Kosten in der Wasserversorgung von rund CHF 40'000.00 widerspiegelt. Es musste insgesamt eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung Wasserversorgung von rund CHF 70'000.00 getätigt werden.

In der Abwasserbeseitigung konnten Einlagen in die Vorfinanzierung "Kanalisation Sennweg" von CHF 130'000.00 und in die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung von rund CHF 10'000.00 getätigt werden.

Infolge des trockenen Sommers ist die Grüngutmenge tiefer ausgefallen. Weiter hat sich der Wegfall der Mietkosten für den Grüngutmulden-Standplatz positiv auf das Resultat ausgewirkt. Somit konnten rund CHF 5'000.00 in die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung einlegt werden.

Die Unterhaltskosten der Friedhofanlage sind rund CHF 10'000.00 höher als budgetiert. Es mussten Hecken in Form geschnitten, Bäume entfernt und zurückgeschnitten werden.

Finanzen und Steuern

Die Steuererträge des Jahres 2015 sind rund CHF 300'000.00 höher als budgetiert und rund CHF 130'000.00 höher als in der Rechnung 2014. Diese positive Entwicklung ist auf das Einwohnerwachstum und auf die Steuerabgrenzungen gem. HRM2 zurückzuführen. Es wurden also die mutmasslichen Steuern des Steuerjahres 2015 möglichst genau geschätzt und verbucht. Wenn dies einigermaßen gelingt, sollten zumindest über mehrere Jahre betrachtet keine Vorjahressteuererträge mehr anfallen, resp. die negativen und positiven Vorjahressteuererträge sollten sich über die Jahre ausgleichen.

Der horizontale Finanzausgleich ist um rund CHF 100'000.00 tiefer als budgetiert, ist aber im gleichen Rahmen wie im Jahr 2014. Dieser hängt in erster Linie von der erwarteten Steuerkraft im laufenden Jahr in unserer Gemeinde, aber auch von den Steuerkräften im laufenden Jahr in sämtlichen anderen Gemeinden ab. Eine Prognose ist deshalb äusserst schwierig.

Die 36 Gemeinden mit der tiefsten Steuerkraft erhalten Zusatzbeiträge von insgesamt maximal 5,4 Millionen Franken. Unsere Gemeinde erhält jeweils

CHF 200'000.00 welche wir im Jahr 2015 das letzte Mal in dieser Höhe erhalten haben. Ab dem Jahr 2016 werden über vier Jahre sogenannte Übergangsbeiträge ausgerichtet, welche sich jährlich jeweils um 20% reduzieren.

Das Detail der Jahresrechnung 2015 kann auf der Gemeindeverwaltung Wahlen bestellt resp. abgeholt werden oder bequem über unsere Internetseite unter www.gemeinde-wahlen.ch heruntergeladen werden.

Antrag

Gestützt auf den Antrag der Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeinderat folgendes zu genehmigen:

- a) Überführung des Ertragsüberschusses der Erfolgsrechnung von CHF 55'040.40 in den Bilanzüberschuss (Eigenkapital).*
- b) Nettoinvestitionen von CHF 1'005'903.60.*
- c) Einlage in Vorfinanzierung Projekt "Erweiterung Primarschulhaus" von CHF 150'000.00 (Bereich: "Allgemeiner Haushalt").*
- d) Einlage in Vorfinanzierung Projekt "Sanierung Sennweg" von CHF 160'000.00 (Bereich: "Allgemeiner Haushalt").*
- e) Einlage in Vorfinanzierung Projekt "Kanalisation Sennweg" von CHF 130'000.00 (Bereich: "Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung").*

Traktandum 3 Kenntnisnahme Objekt abrechnungen

1. Fassadenrenovation Gemeindezentrum

Bewilligter Gesamtkredit	CHF	80'000.00
Effektive Kosten	CHF	74'823.50
Kostenunterschreitung	CHF	5'176.50

2. Vermessung Los 7 Wahlen

Bewilligter Gesamtkredit	CHF	25'036.20
Effektive Kosten	CHF	25'036.20

3. Feinteuerung Wolfgarten

Bewilligter Gesamtkredit	CHF	30'000.00
Effektive Kosten	CHF	27'405.75
Kostenunterschreitung	CHF	2'594.25

4. Vorprojekt Neubau Wasserleitung Reservoir-Sennweg-Grindelstrasse

Bewilligter Gesamtkredit	CHF	18'500.00
Effektive Kosten	CHF	19'001.90
Kostenüberschreitung	CHF	501.90

5. Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Bewilligter Gesamtkredit	CHF	24'000.00
Effektive Kosten	CHF	25'075.83
Kostenüberschreitung	CHF	1'075.83

Traktandum 4 Neubau Erschliessung im Gebiet "I dr Spitzli"
Beratung und Genehmigung eines
Projektierungskredites in der Höhe von
CHF 30'000.00

Ausgangslage:



Nachdem die Baulandumlegung "I dr Spitzi" rechtskräftig ist, leitet der Gemeinderat das Erschliessungsverfahren plangemäss ein. Auf der Basis der Vorstudie vom Oktober 2011 soll das Erschliessungsprojekt "I dr Spitzi" gemäss Strassenreglement erarbeitet und ausgeführt werden.

Damit der Beitragsperimeter und das Projekt ausgearbeitet und die diesbezüglichen Kosten ermittelt werden können, beantragt der Gemeinderat einen Projektierungskredit in der Höhe von CHF 30'000.00.

Innerhalb dieses Projektierungskredites wird die Grundlagenbeschaffung, Terrainaufnahmen, Strassenbauprojekt inkl. Beleuchtung, Zustandserhebung Werkleitungen, Abwasserleitungsprojekt, Wasserleitungsprojekt erarbeitet und in einem Bericht mit Kostenvoranschlag erarbeitet.

Diese Grundlagen wiederum dienen dem Gemeinderat dazu, den nötigen Kredit für den Ausbau zu ermitteln.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung um Genehmigung eines Projektierungskredites in der Höhe von CHF 30'000.00.

Traktandum 5	Korrektion Turnplatzweg Beratung und Genehmigung eines Projektierungskredites in der Höhe von CHF 20'000.00
---------------------	--

Ausgangslage:



Der Gemeinderat möchte die Korrektur des Turnplatzweges vornehmen. Dazu gehören die Bereinigung der eigentumsrechtlichen Situation, die Neuverlegung der Wasserleitung in das öffentliche Areal, die öffentliche Erschliessung der Parzelle 1403 sowie die Ableitung des Meteorwassers in ein Trennsystem.

Im gültigen Strassennetzplan der Gemeinde hat die Gemeindeversammlung bereits beschlossen, dass der Turnplatzweg in das öffentliche Strassennetz zu übernehmen ist. Der Gemeinderat möchte diesen Entscheid nun vollziehen.

Damit der Beitragsperimeter und das Projekt ausgearbeitet und die diesbezüglichen Kosten ermittelt werden können, beantragt der Gemeinderat einen Projektierungskredit in der Höhe von CHF 20'000.00.

Innerhalb dieses Projektierungskredites soll ein mögliches Strassenbauprojekt, Werkleitungsprojekt (Wasser, Abwasser) mit Bericht und Kostenvoranschlag erarbeitet werden.

Diese Grundlagen wiederum dienen dem Gemeinderat dazu, den nötigen Kredit für den Ausbau zu ermitteln.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung um Genehmigung eines Projektierungskredites in der Höhe von CHF 20'000.00.

Traktandum 6 Gemeindeinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung

Ausgangslage

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Sie werden durch Bund, Kantone und – je nach kantonalem Recht - teilweise durch Gemeinden mit Steuermitteln finanziert.

Im Kanton Basel-Landschaft bestand bis Ende 2015 (bzw. bis zum Landratsbeschluss vom 28. Januar 2016) die Regelung, dass der Kanton 2/3 und die Gemeinden 1/3 der Kosten für die Ergänzungsleistungen tragen¹.

Mit der Einführung der Pflegefinanzierung² im Jahre 2011 wurde den Gemeinden zusätzlich zu diesem Beitrag an die EL die Entrichtung eines Gemeindebeitrags für die Pflege ihrer Einwohner/innen in Pflegeheimen auferlegt³: Die Gemeinden

¹ Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV, SGS 833
§ 13 Finanzierung

¹ Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird wie folgt getragen:

- a. 68% vom Kanton,
- b. 32% von den Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl.

² Siehe Art. 25a des Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)

³ Einführungsgesetz zum KVG (EG KVG, SGS 362):
§ 15a Finanzierung von Pflegeleistungen durch die Gemeinde

hatten neu die Differenz zwischen den effektiv anfallenden Kosten der Pflege und den Leistungen der Krankenkassen zu übernehmen.

Diese (neuen) Gemeindebeiträge führten zu einer Entlastung bzw. einem Rückgang der Ergänzungsleistungen. Davon profitierte in erster Linie der Kanton, zumal dieser gemäss geltendem kantonalem Recht den grösseren Teil der Ergänzungsleistungen zu übernehmen hatte.

Dies wurde auch vom Kanton erkannt: In der Landratsvorlage zur „Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung“ wurde festgestellt, dass die Gemeinden Mehrkosten infolge der neuen Pflegefinanzierung zu tragen haben und gleichzeitig die Ergänzungsleistungen entlastet würden; die regierungsrätliche „Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich“ (KKAF) wurde daher beauftragt, die Forderung der Gemeinden nach Ausgleich zu behandeln.

Der Rückerstattungsanspruch erwies sich als unbestritten. Mit der KKAF wurde vom VBLG (Verband basellandschaftlicher Gemeinden) sodann aufgrund der effektiv geleisteten Zahlungen ausgehandelt, dass die Gemeinden für die Jahre 2011-2014 eine Rückerstattung von CHF 30 Mio. erhalten sollten.

Auch der Budgetbrief des Statistischen Amtes vom 26. August 2014 sah diese Zahlungen vor und forderte die Gemeinden auf, entsprechende Erträge zu budgetieren:

„Zudem sieht die erwähnte Vorlage vor, dass der Kanton den Gemeinden für die in den Jahren 2011 bis 2014 beim Kanton entstandene EL-Entlastung infolge der Pflegefinanzierung durch die Gemeinden, eine Kompensation in der Höhe von insgesamt 30 Mio. Franken leistet. Diese 30 Mio. Franken sollen je hälftig im 2015 und im 2016 vergütet werden. Budgetieren Sie diesen Ertrag unter dem Konto 9300.4631.“

Für das Jahr 2015 haben die Gemeinden und der Kanton eine weitere Ausgleichszahlung von CHF 15 Mio. berechnet.

Aufgrund der prekären finanziellen Situation des Kantons hat der Regierungsrat im Sommer 2015 jedoch beschlossen, momentan auf eine Ausgleichszahlung zu verzichten. In einem sogenannten „Letter of Intent“ hat der Regierungsrat am 5. November 2015 aber gegenüber den Gemeinden „bei gegebener Gesundung der Kantonsfinanzen“ eine Kompensation der dem Kanton zugefallenen Entlastungswirkung bei den Ergänzungsleistungen infolge der Pflegefinanzierung in Aussicht gestellt.

Somit stand für beide Seiten fest, dass der Kanton den Gemeinden insgesamt CHF 45 Mio. für den Ausgleich für die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 zu leisten hat; einzig der Zeitpunkt für diese Zahlung war noch offen.

Am 28. Januar 2016 wurde vom Landrat jedoch folgendermassen beschlossen:

„Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011 bis 2015 leistet der Kanton den Einwohnergemeinden im Jahre 2015 einmalig und abschliessend CHF 15 Millionen.“

¹ Bei Pflegeleistungen nach der Krankenversicherungsgesetzgebung, ausgenommen bei Leistungen der Akut- und Übergangspflege, übernimmt die Wohngemeinde die Differenz zwischen den anrechenbaren Kosten der Pflegeleistungen und dem Beitrag der obligatorischen Krankenversicherung abzüglich des Anteils der versicherten Person.

(Zudem wurde das Ergänzungsleistungsgesetz sowie das Finanzausgleichsgesetz angepasst, sodass das Gleichgewicht der EL-Zahlungen von Kanton und Gemeinden für die Zukunft, d.h. ab 2016 wieder hergestellt sein sollte⁴.)

Ziel

Der Kanton hat somit auf Kosten der Gemeinden gespart und will diese Einsparungen trotz entsprechender Vereinbarungen und Zusicherungen nun nicht zurückerstatten.

Die Gemeindeinitiative bezweckt daher die (Wieder)-Herstellung der Fairness zwischen Kanton und Gemeinden. Sie fordert den gerechten Ausgleich der von den Gemeinden zu Gunsten der EL-Kasse und damit zugunsten des Kantons geleisteten Zahlungen an die Pflegeleistungen von Personen in Heimen. In Anbetracht der prekären finanziellen Situation des Kantons müssen diese Zahlungen jedoch nicht unmittelbar, sondern bis 2020 erfolgen.

Neben den monetären Forderungen bezweckt die Initiative, dass Vereinbarungen unter Vertragspartnern eingehalten werden; das Vertrauen in gemachte Zusicherungen soll wieder hergestellt werden. Dieses Vertrauen ist für die unterzeichneten Gemeinden eine unabdingbare Voraussetzung für eine künftige gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Für die beteiligten Gemeinden ist es ein Gebot der Fairness, dass Vertragspartner darauf bauen können, dass nicht der eine auf Kosten des anderen profitieren kann, und dass Zusicherungen eingehalten werden – selbst wenn sich (wie hier offenbar der Fall) die finanzielle Situation des Kantons zwischenzeitlich verschlechtert hat: Am Bestand der Schuld ändert sich dadurch nichts, und zudem wird durch diese "Einsparung" lediglich die Situation des Kantons, und nicht auch die der Gemeinden berücksichtigt.

Initiativtext

Der Initiativtext wurde von der Landeskanzlei überprüft und von den erstunterzeichneten Gemeindepräsidien wie folgt verabschiedet:

Gemeindeinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)

Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichneten Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (*formulierte Initiative*):

§ 15c des Finanzausgleichs-Gesetzes vom 25. Juni 2009 (SGS 185) ist mit einem Abs. 1^{bis} wie folgt zu ergänzen:

⁴ Neu lautet § 13 (Finanzierung) des EL-Gesetzes (SGS 833):

¹ Der auf den Kanton entfallende Anteil an den Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird wie folgt getragen:

a. (geändert) die Einwohnergemeinden tragen die jährlichen Ergänzungsleistungen für AHV-Beziehende, die in Heimen leben und die vor Erreichen des AHV-Alters keine Ergänzungsleistungen bezogen haben, im Umfang desjenigen Anteils, der die jährlichen Ergänzungsleistungen für zu Hause lebende Personen übersteigt;

b. (geändert) der Kanton trägt die übrigen Ergänzungsleistungen.

² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

Zudem wurde ein § 15c (Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen) ins Finanzausgleichsgesetz (SGS 185) eingefügt:

¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «EL-AHV/EL-IV» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 14,3 Millionen.

² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen

1bis Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 erstattet der Kanton den Einwohnergemeinden bis Ende des Jahres 2020 insgesamt CHF 45 Mio. An diesen Betrag wird die Zahlung von CHF 15 Mio. gemäss Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 angerechnet.

Federführend ist die Gemeinde Reinach (Hauptstrasse 10, 4153 Reinach).

Dieses Begehren kann von den Gemeinderäten der unterzeichneten Gemeinden gemäss § 81c des Gesetzes über die politischen Rechte jederzeit vorbehaltlos zurückgezogen werden.

Rückzug

Sollte der Kanton der Forderung der Gemeinde auf Ausgleich der geleisteten Zahlung entsprechen bzw. eine gleichwertige verbindliche Zusage abgeben, sind die Gemeinderäte der unterzeichneten Gemeinden ermächtigt, die Initiative zurück zu ziehen, um eine unnötige Volksabstimmung vermeiden zu können.

Antrag

1. *Die Gemeindeversammlung beschliesst, die formulierte Gemeindeinitiative "für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)" zu unterzeichnen.*
2. *Die Gemeindeversammlung nimmt zustimmend Kenntnis vom Wortlaut des Initiativbegehrens; dieser lautet:*

§ 15c des Finanzausgleichs-Gesetzes vom 25. Juni 2009 (SGS 185) ist mit einem Abs. 1^{bis} wie folgt zu ergänzen:

Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen

1bis *Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 erstattet der Kanton den Einwohnergemeinden bis Ende des Jahres 2020 insgesamt CHF 45 Mio. An diesen Betrag wird die Zahlung von CHF 15 Mio. gemäss Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 angerechnet.*

3. *Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Initiative notwendigenfalls zurückzuziehen.*
4. *Federführend ist die Gemeinde Reinach.*

Traktandum 7 Verschiedenes

Gemeindeverwaltung Wahlen

Laufenstrasse 2

4246 Wahlen

Telefon 061 766 50 50

Fax 061 766 50 59

E-Mail info@gemeinde-wahlen.bl.chInternet www.gemeinde-wahlen.ch

Öffnungszeiten:

Montag 10.00 – 11.30

Dienstag 10.00 – 11.30

Mittwoch 10.00 – 11.30

Donnerstag 10.00 – 11.30

Donnerstag 16.00 – 18.00

